

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 1 von 12	

Ordnung des Billardkegelverband e.V. zur Behandlung von Verstößen (Rechts- und Strafordnung)

Präambel

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen oder Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für Personen jeglichen Geschlechts. Dies stellt keinerlei Diskriminierung dar, sondern dient lediglich der Vereinfachung dieser Ordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Ordnung wurde auf Grundlage der Satzung des Billardkegelverbandes e.V. (BKV) beschlossen und regelt die Behandlung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie alle weiteren geltenden Regelungen unterhalb der Ordnungen.
2. Verstöße sind alle Handlungen von Organen, Funktionären, Mitgliedern des BKV und ihnen zugehörigen Personen, die den geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung und den Ordnungen, des Verbandes widersprechen. Diese Ordnung dient damit der Durchsetzung der satzungsmäßigen sowie sport- und verbandsorganisatorischen Grundsätze.
3. Den Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen alle Organe und Funktionäre sowie Mitglieder des Verbandes und die ihnen zugehörigen Personen.

§ 2 Sanktionen

1. **Begriffsbestimmung**
 - Sanktionen sind Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung des BKV sowie alle weiteren Maßnahmen, die der Durchsetzung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung bezeichneten Regelungen dienen.
 - Sanktionen werden gegen Organe, Funktionäre oder Mitglieder des BKV oder deren Zugehörige ausgesprochen, wenn durch diese gegen die Satzung, Ordnungen oder Regelungen unterhalb der Ordnungen, insbesondere Ausschreibungen, verstoßen wurde.
2. **Sanktionsgewalt**
 - Zur Aussprache von Sanktionen sind ausschließlich die in den §§ 8 - 11 der Satzung genannten Organe und Funktionäre berechtigt.
 - Von Mitgliedern des Präsidiums des BKV werden Verstöße von Funktionären, Mitgliedern und deren Zugehörigen gegen die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Rechts- und Strafordnung sowie die Ehrenordnung sanktioniert.
 - Bei Verstößen im Spielbetrieb, d. h. gegen die Sport- und Turnierordnung, die Spielregeln, die Materialnormen und die geltenden Ausschreibungen, werden diese von den jeweiligen Verantwortlichen sanktioniert. Dies sind:
 - der jeweils zuständige KFA-Sportwart oder KFA-Vorsitzende für den Spielbetrieb auf KFA-Ebene
 - der jeweils zuständige Regionalwart für den Spielbetrieb auf Regionalebene
 - der BKV-Verbandssportwart für den Spielbetrieb oberhalb der Regionalebene
 - die jeweilige Turnierleitung bei Turnieren

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 2 von 12	

3. **Ausschlussfrist der Verfolgung von Verstößen**
Die Verfolgung von Verstößen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, wird ausgeschlossen und können nicht mehr sanktioniert werden.
4. **Aussprache von Sanktionen**
 - Die gegen Mitglieder und deren Zugehörige zulässigen Sanktionen ergeben sich aus § 3 Abs. 5 der Satzung des BKV. Gegen die Funktionäre des BKV sind weitere Maßnahmen zulässig.
 - Nähere Regelungen zur Aussprache der Sanktionen werden in der Anlage 1 zu dieser Ordnung, welche vom Präsidium beschlossen wird, getroffen.
 - Die Anlässe für und die Höhe von Geldbußen werden in Anlage 2 zu dieser Ordnung, welche vom Präsidium beschlossen wird, geregelt.
 - Die Sanktionen nach den Buchstaben a) bis c) können in gegenseitiger Ergänzung ausgesprochen werden.

§ 3 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle ist das ständige Rechtsorgan des BKV.
2. Die Amtszeit der Schiedsstelle wird durch den Abstand der ordentlichen Verbandstage bestimmt.
3. Die Schiedsstelle besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Schiedsstelle bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Schiedsstelle.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihre Tätigkeit unabhängig und neutral im Sinne der Satzung des BKV, basierend auf dem geltenden Verbandsrecht, aus.
5. Gegen eine Sanktionsentscheidung nach § 2 dieser Ordnung kann von den davon betroffenen Organen, Funktionären, Mitgliedern des BKV und ihnen zugehörigen Personen Widerspruch bei der Schiedsstelle als erste Instanz des BKV eingelegt werden.

§ 4 Widerspruch und Verhandlungsverfahren bei der Schiedsstelle

1. Die Einlegung eines Widerspruchs bedarf der Schriftform. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntwerden der anzufechtenden Entscheidung an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Er hat zudem alle streitenden Parteien zu bezeichnen und eine Begründung zu enthalten.
2. Im Rahmen einer Verhandlung bei der Schiedsstelle wird über den Widerspruch entschieden. Verhandlung im Sinne dieser Ordnung bedeutet, dass ein bei der Schiedsstelle form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch gegen eine zuvor ausgesprochene Sanktion mit dem Ergebnis eines Urteils behandelt wird.
3. Die Eröffnung einer Verhandlung erfolgt, sobald der Nachweis der Einzahlung der Verhandlungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung erbracht ist.
4. Die Verhandlung soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige erfolgen.
Besondere Gründe, insbesondere die erforderliche Einholung entscheidungsrelevanter Informationen, die eine spätere Verhandlung erforderlich machen, sind den streitenden Parteien mitzuteilen.
5. Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle geleitet.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 3 von 12	

6. Vom Sachverhalt unmittelbar betroffene Mitglieder der Schiedsstelle sind vom gesamten Verfahren auszuschließen. In diesem Fall kann vom Vorsitzenden der Schiedsstelle eine entsprechende Anzahl an unbefangenen Personen als Ersatzmitglieder berufen werden.
7. Wenn im Verlauf der Verhandlung das Fehlen von Informationen festgestellt wird, sind diese vor der Entscheidungsfindung einzuholen. Gleiches gilt für erforderlich scheinende Aussagen der streitenden Parteien.
8. Zur Entscheidungsfindung haben alle Mitglieder der Schiedsstelle das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
9. Das Urteil besteht aus:
 - dem Widerspruchsgegenstand in Kurzform und dem gesammelten Schriftsatz,
 - der Begründung der Entscheidung,
 - der Mitteilung zu den Verhandlungs- und Verfahrenskosten gemäß § 6 sowie
 - einer Rechtsmittelbelehrung gemäß Absatz 10.
10. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - den Hinweis auf das Einspruchsrecht gegen das Urteil und die Benennung der Einspruchsfrist von einem Monat nach Urteilszugang,
 - den Verweis auf die Rechtskraft des Urteils bei Ablauf der Einspruchsfrist
 und
 - den Hinweis auf die Kostenersatzpflicht gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bei neuerlicher Verhandlung und im Falle eines Kassationsverfahrens.
11. Das Urteil ist den Parteien sowie dem Präsidium des BKV nachweisbar zur Kenntnis zu geben. Erstinstanzliche Urteile werden mit Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Absatz 10 rechtskräftig.
11. Die Verhandlung und das Urteil sind zu protokollieren. Das Protokoll bildet den Abschluss des Verfahrens. Es ist von allen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen.
12. Kommen Widersprüche zu Sportlern, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Verstoßes noch nicht vollendet hatten (nachfolgend Jugendliche genannt), zur Verhandlung, steht dem betreffenden Jugendlichen über seinen gesetzlichen Vertreter ebenfalls das Recht der Stellungnahme zu. In jede Verhandlung über Jugendliche soll der Jugendwart des BKV einbezogen werden.

§ 5 Einspruch und Einspruchsverfahren

1. Gegen das Urteil der Schiedsstelle steht den streitenden Parteien mit fristgemäßem Einspruch der Weg in die zweite Instanz offen.
2. Ein mit dem Einspruch gestellter Antrag ist zulässig, wenn der Antragsteller begründet, dass das Urteil der Schiedsstelle
 - der Satzung des BKV widerspricht,
 - trotz oder wegen formaler Verfahrensfehler zustande gekommen ist
 oder
 - bei der Urteilsfindung ein Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch von Ermessen bei Ermessensentscheidungen vorlag.
3. Beim Einspruch ist der gesamte Schriftsatz durch den Antragsteller im Rahmen der Einspruchsfrist gemäß § 4 Abs. 10 dem Präsidenten des BKV nachweisfähig zuzusenden. Der Einspruch selbst ist nicht gebührenpflichtig. Für dessen Behandlung besteht jedoch nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung die Pflicht zum Aufwandskostenersatz.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 4 von 12	

4. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Einspruchs entscheidet das Präsidium des BKV auf Grundlage des vorliegenden Schriftsatzes über die Bestätigung oder die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Vom Sachverhalt unmittelbar betroffene Mitglieder des Präsidiums sind von der Entscheidung auszuschließen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragssteller und dem Vorsitzenden der Schiedsstelle nachweisbar mitzuteilen.
5. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Urteils ist durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Entscheidung eine neuerliche Verhandlung ansetzen. Für den Ablauf der neuerlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 ff. dieser Ordnung. Das Urteil der Schiedsstelle nach vorangegangener Einspruchsentscheidung ist endgültig.

§ 6 Verhandlungsgebühr und Verfahrenskosten

1. Verhandlungen der Schiedsstelle werden nach der Zahlung einer Gebühr in Höhe von 50 Euro eröffnet (Verhandlungsgebühr). Die Zahlung erfolgt jeweils zu Gunsten des BKV.
Wird dem Widerspruch ganz oder zumindest teilweise stattgegeben, erfolgt die Rückerstattung der Verhandlungsgebühr.
2. Nach einer Einspruchsentscheidung des Präsidiums werden keine Verhandlungsgebühren für die neuerliche Verhandlung der Schiedsstelle erhoben. Die Begleichung der Aufwandskosten der Schiedsstelle nach Absatz 3 bei neuerlicher Verhandlung bleibt davon unberührt.
3. Die den Instanzen im Verlauf des Verfahrens entstehenden Kosten, insbesondere Reisekosten, Telefon- und Portokosten sowie Kosten für Gutachten und Sachverständige, hat die im Streit unterlegene Partei zu tragen (Aufwandskostenersatzpflicht). Sind diese nicht nachweisbar, trägt der BKV die Verfahrenskosten.

§ 7 Änderungsbefugnisse

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß durch das Präsidium beschlossen.
2. Davon ausgenommen werden Änderungen folgender Paragraphen durch den Verbandstag beschlossen:
 - § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Satz 1 (Verhandlungsgebühren)
 - § 7 (Änderungsbefugnisse)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums 16.10.2023, ersetzt die RSO 04-2018.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 5 von 12	

Anlage 1
zur Rechts- und Strafordnung des Billardkegelverband e.V.
(Regelungen zur Aussprache von Sanktionen)
beschlossen vom Präsidium des BKV im September 2023

Allgemeines

Diese Anlage ergänzt die Regelungen des § 3 Abs. 3 - 5 der Satzung sowie des § 3 der Rechts- und Strafordnung (RSO) des BKV. Die Aussprache der nachfolgend aufgeführten

Sanktionen gegen Funktionäre oder Mitglieder des BKV und deren Zugehörige sind an die hier festgeschriebenen Regelungen gebunden.

1 Verwarnung

- Die Verwarnung ist die geringste Sanktion.
- Eine Verwarnung kann wegen eines nicht groben oder schwerwiegenden Verstoßes, ggf. nach vorab bereits erfolgter Ermahnung, gegen einzelne Sportler/innen, Mannschaften, Mitgliedsvereine und deren Zugehörige oder gegen Funktionäre des Verbandes ausgesprochen werden.
- Bei der Aussprache ist der Verstoß deutlich zu benennen.
- Die Verwarnung ist zu dokumentieren.

2 Geldbußen (Bußgelder)

- Bußgelder sind Ordnungsmittel, die ausschließlich in Ergänzung zu den weiteren Sanktionen nach dieser Anlage ausgesprochen werden können.
- Die Höhe eines Bußgeldes berücksichtigt die Schwere des Verstoßes und ergibt sich jeweils aus dem als Anlage 2 zur Rechts- und Strafordnung geführten Bußgeldkatalog.
- Die Aussprache eines Bußgeldes hat in Textform zu erfolgen. Dabei sind der Verstoß und eine Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu benennen. Auf die mögliche Aussprache weiterer Sanktionen im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung des Bußgeldes ist ebenfalls hinzuweisen.

3 Disqualifikation

- Die Disqualifikation ist eine Sanktion bei Verstößen einzelner Sportler/innen und bedeutet den sofortigen Ausschluss aus einem laufenden Wettbewerb bzw. Turnier.
- Die zweite Verwarnung in einem Wettbewerb oder Turnier führt zur Disqualifikation des Sportlers bzw. der Sportlerin. Bei fehlender Spielberechtigung oder groben Verstößen, insbesondere bei unentschuldigter Abreise vom laufenden Wettbewerb bzw. Turnier, unsportlichem Verhalten oder nachgewiesenem Doping, kann eine Disqualifikation auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
- Das Ergebnis des Sportlers bzw. der Sportlerin ist mit Null zu werten.
- Die Disqualifikation kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden und zugleich eine Startsperr für weitere Wettbewerbe bzw. Turniere begründen.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 6 von 12	

4 Punktabzug

- Der Punktabzug ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb.
- Ein Punktabzug kann innerhalb einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft wegen eines wiederholten Verstoßes, d. h. nach vorab bereits erfolgter Verwarnung, sowie im Falle eines groben Verstoßes unmittelbar ausgesprochen werden.
- Ein Punktabzug ist in Textform mitzuteilen. Dabei ist die Höhe des Punktabzugs zu begründen.
- Der Punktabzug kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.

5 Startsperr

- Die Startsperr ist eine Sanktion bei Verstößen einzelner Sportler/innen. Sie bedeutet den zeitlich befristeten Entzug der Teilnahmemöglichkeit an Wettbewerben oder Turnieren.
- Eine Startsperr kann ergänzend zu einer Disqualifikation des Sportlers bzw. der Sportlerin ausgesprochen werden.
- Die Startsperr ist in Textform mitzuteilen. Dabei sind die betreffenden Wettbewerbe und die Dauer eindeutig zu benennen und zu begründen.
- Die Startsperr kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes besteht die Startsperr bis zur Zahlung fort.

6 Spielsperre

- Die Spielsperre ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb. Sie bedeutet den zeitlich befristeten Entzug der Teilnahmemöglichkeit an laufenden Mannschaftsmeisterschaften.
- Eine Spielsperre kann bei einem wiederholt groben Verstoß nach vorangegangenem Punktabzug oder im Falle von schwerwiegenden Verstößen, z.B. nachgewiesener Ergebnisabsprache oder -manipulation, unmittelbar ausgesprochen werden.
- Die Spielsperre ist in Textform mitzuteilen. Dabei sind die betreffenden Wettbewerbe und die Dauer eindeutig zu benennen und zu begründen.
Die Spielsperre kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes besteht die Spielsperre bis zur Zahlung fort.

7 Herausnahme

- Die Herausnahme ist eine Sanktion bei Verstößen im Mannschaftsspielbetrieb. Sie bedeutet den Ausschluss einer Mannschaft aus der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.
- Eine Herausnahme kann bei einem wiederholt schwerwiegenden Verstoß erfolgen, wenn gegen die betreffende Mannschaft bereits ein Punktabzug oder eine Spielsperre ausgesprochen wurde. Eine Herausnahme ist auszusprechen, wenn die Mannschaft unentschuldig im laufenden Mannschaftswettbewerb drei Mal oder in Pokalwettbewerben einmal nicht angetreten ist (vgl. § 11 Abs. 2 STO).
- Die Herausnahme ist in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- Die Herausnahme kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 7 von 12	

8 Verminderung der Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmentzug

- Der Stimmentzug, der Entzug des Antragsrechtes und der Ausschluss vom Spielbetrieb sind Sanktionen gegen Mitgliedsvereine. Durch diese Sanktionen werden die satzungsgemäß garantierten Rechte des Mitgliedes vorübergehend vermindert.
- Ein Stimmentzug kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach wiederholter Mahnung nicht nachgekommen ist.
- Der Stimmentzug kann zusammen mit einem dem Verstoß entsprechenden Bußgeld ausgesprochen werden.
- Bei Fortbestehen der offenen Zahlungsverpflichtung oder nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes kann zusätzlich zum Stimmentzug der Entzug des Antragsrechtes ausgesprochen werden.
- Bestehen auch danach offene Zahlungsverpflichtungen für mehr als einen weiteren Monat fort, kann dem Mitgliedsverein und dessen Zugehörigen bis zur Begleichung dieser Verpflichtungen die Teilnahme am Spielbetrieb ganz oder teilweise verwehrt werden.
- Der Stimmentzug, der Entzug des Antragsrechtes und der Ausschluss vom Spielbetrieb sind jeweils in Textform mitzuteilen, zu begründen und auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen zu befristen.

9 Ausweisung (Hausverbot)

- Das Hausverbot ist eine Sanktion gegen Mitgliedsvereine. Durch Hausverbot werden die Rechte des Mitgliedsvereins derart eingeschränkt, dass dessen Zugehörigen die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere an Verbandstagen, ganz oder teilweise untersagt wird.
- Ein Hausverbot kann erteilt werden, wenn ein Mitgliedsverein oder eine dem Mitglied zugehörige Person die Grundsätze von menschlicher Achtung und sportlicher Fairness verletzt, den ordentlichen Ablauf von Veranstaltungen gefährdet oder deren Abbruch provoziert, oder eine durch sein Verhalten eintretende Schädigung des Ansehens des Verbandes billigend in Kauf nimmt.
- Ein Hausverbot kann mündlich ausgesprochen werden. Umfang und Dauer werden dabei jeweils eindeutig benannt.
- Ein Hausverbot kann zum sofortigen Vollzug angeordnet werden.
- Die Aussprache eines Hausverbots ist zu begründen und zu protokollieren.

10 Ausschluss aus dem Verband

- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist die letztmögliche Sanktion. Sie dient vor allem dem Verband zur Schadensabwehr.
- Die einen Ausschluss begründenden Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Ablauf des Ausschlussverfahrens sind im § 5 Abs. 3 der Satzung des BKV geregelt.

11 Suspendierung und Enthebung

- Suspendierung und Enthebung sind Sanktionen gegen Funktionäre. Eine Suspendierung bedeutet den temporären Entzug der Befugnisse, d. h. eine zeitlich befristete Sperre für die Ausübung der Funktionärstätigkeit. Die Enthebung bedeutet den endgültigen Entzug der Befugnisse, d. h. die Beendigung der Funktionsausübung.
- Eine Suspendierung kann bei schwerem vorsätzlichem Fehlverhalten, welches nachweisbar sein muss, erfolgen.

	Billardkegelverband e.V. Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 8 von 12	

Die Enthebung kann nach bereits erfolgter Suspendierung bei nachweislichem, wiederholt schwerem vorsätzlichem Fehlverhalten erfolgen.

- Beide Sanktionen sind in Textform mitzuteilen und zu begründen. Bei einer Suspendierung wird die Dauer, bei einer Enthebung das Enddatum der Tätigkeit eindeutig benannt.
- Sofern dem Beschädigten durch das Fehlverhalten nachweislich ein Vermögensschaden entstanden ist, können mit der Sanktionsentscheidung die gegen den BKV ggf. geltend gemachten Schadensersatzsprüche auf die sanktionierten Funktionäre übertragen werden.

	Billardkegelverband e.V.			
	Rechts- und Strafordnung			
	Stand 2023-10	Register Nr. 5	Seite 10 von 12	

A11	Nichteinhaltung von Meldefristen (pro Mannschaft)	25		
B	Grobe Verstöße			
B1	Vorzeitige Beendigung bzw. Abbruch einer Partie (§ 3 Ziff. 1.2 Satz 3 Spielregeln)	50 (100)		
B2	Alkoholmissbrauch beim Wettkampf (§ 2 Ziff. 4.3 STO)	50 (100)		
B3	Unentschuldigtes Nichtantreten bei einem Turnier	50		
B4	Unentschuldigtes Entfernen von einem Turnier (§ 8 Ziff. 3.4 STO)	50		
B5	Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft bei Punkt- oder Pokalspielen	300 (350)	100 (150)	50 (70)
B6	Nicht ordnungsgemäßes Spielmaterial (gem. Materialnormen)	100 (150)	75 (100)	50 (75)
C	Schwerwiegende Verstöße			
C1	Unsportliches Verhalten (gegenüber Sportlern bzw. Sportlerinnen, Mannschaften, Funktionären oder Zuschauern)	300 (500)		
C2	Verursachung eines Spielabbruchs (z.B. wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von menschlicher Achtung und sportlicher Fairness gem. § 2 Ziff. 4.1 STO)	750 (1000)		
C3	Nachweisliches Doping (§ 2 Ziff. 4.2 STO)	1000		
C4	Versuch der Manipulation von Spielmaterial	100 (150)		
C5	Nachweisliche Manipulation von Spielmaterial	250 (500)		
C6	Versuch der Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	250 (500)		
C7	Nachweisliche Ergebnismanipulation bzw. Ergebnisabsprache	1000 (1500)		